

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Pasewalk

Bekanntmachung zum Erlass von Mehrjahresbescheiden

Für die Gebühren für die Straßenreinigung und den Winterdienst haben Sie mit Bescheid vom 11.01.2018 sogenannte

Mehrsjahresbescheide

erhalten.

Gemäß § 15 Kommunalabgabengesetz (KAG M-V) kann für diejenigen Abgabepflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleichen Abgaben wie im Vorjahr zu entrichten haben, bestimmt werden, dass diese Bescheide auch für die folgenden Kalenderjahre gelten.

Diese Mehrjahresbescheide gelten über das Jahr 2018 hinaus, bis ein neuer Bescheid erlassen wird. Die Gebühren für die Straßenreinigung und den Winterdienst sind also auch in den Folgejahren in gleicher Höhe und zu den gleichen Fälligkeiten wie im Bescheid angegeben für das Jahr 2021 zu entrichten.

Die Straßenreinigungsgebühren werden nur dann durch schriftlichen Bescheid neu festgesetzt, wenn:

- die Abgabepflicht neu begründet wird
- der Abgabenschuldner wechselt
- der Jahresbetrag der Abgabenschuld sich ändert
- die Fälligkeit sich ändert.

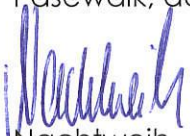
Die Zahlungstermine wurden mit dem letzten Bescheid zum 15.05. und 15.11. angegeben und sind auch für 2021 gültig.

Oben genanntes gilt auch für Gebührenbescheide die nach dem 11.01.2018 erlassen wurden.

Sollten Sie der Stadt Pasewalk ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, werden die Beträge zum 15.11.2021 von Ihrem Konto abgebucht.
Rechtsbehelfsbelehrung

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Festsetzung treten für die Pflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein als wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre. Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch bei der Stadt Pasewalk – Die Bürgermeisterin – Haußmannstraße 85 in 17309 Pasewalk erhoben werden.

Pasewalk, den 15. Juli 2021



Nachtweih
Bürgermeisterin

Hinweis: Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Internet unter www.pasewalk.de am 19.07.2021